

# Fachserie 14 / Reihe 9.2.1

# FINANZEN UND STEUERN

**Absatz von Bier** 

# Dezember und Jahr 2003

**Statistisches Bundesamt** 

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Zentrum für Informations- und Datentechnik der Bundesfinanzverwaltung

Postfach 13 10 61 70068 Stuttgart

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Gruppe VI D, Petra Martin

Tel.: +49 (0) 611 / 75 41 33 Fax: +49 (0) 611 / 73 40 00

steuern@destatis.de

Allgemeine Informationen

zum Datenangebot:

Informationsservice,

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

info@destatis.de www.destatis.de

Veröffentlichungskalender

der Pressestelle:

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erscheinungsfolge: monatlich Erschienen im Februar 2004

Preis: EUR 2,67 [D]

Bestellnummer: 2140921-03712-1

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Statist, Bundesamt - Bibliothek

#### © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage

Part of the Elsevier Group

Postfach 43 43 72774 Reutlingen

Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50 Fax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35

destatis@s-f-g.com

## **GENESIS-Online\***)

 ${\sf B}$ ei GENESIS (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) handelt es sich um ein von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsam entwickeltes metadatengestütztes Statistisches Informationssystem. GENESIS-Online ist der webbasierte Zugang zu GENESIS, der es ermöglicht, die Auskunftsdatenbank per Internet zu nutzen. (www.destatis.de/genesis)

#### Sachgebiete:

- Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wahlen
- Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Recht
- Wohnen, Umwelt
- Wirtschaftsbereiche
- · Außenhandel, Unternehmen, Handwerk
- Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch
- Öffentliche Finanzen
- Gesamtrechnungen

Informationen:

Telefon: +49 (0) 611 / 75 45 55

#### Nutzungsmöglichkeit:

• als Gast: Grunddatenbestand kostenfrei

• als Kunde: ab dem 1.1.2004 zusätzlich

kostenpflichtige Tabellen und erweiterte Funktionalitäten (Jahrespauschale: 50.-€)

Anmeldung, Registrierung u. Informationen über

www.destatis.de/genesis

E-Mail: genesis-online@destatis.de

# Statistik-Shop

Uber den Statistik-Shop stehen rund um die Uhr Daten aus verschiedenen Themenbereichen als Download sofort zur Verfügung. Außerdem können diverse Printprodukte, CD-ROMs bzw. Diskettenpakete online bestellt werden unter www.destatis.de/shop.

#### Downloads-Themenauswahl:

- Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wahlen
- Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Rechtspflege
- Wohnen, Umwelt
- Wirtschaftsbereiche
- Außenhandel, Unternehmen, Handwerk
- Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch
- Öffentliche Finanzen
- · Volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen
- Sonderbereiche
- Klassifikationen

Informationen:

Telefon: +49 (0) 611 / 75 45 55

#### Bücher, Fachserien, CD-ROMs:

- lahrbücher
- Fachserien zu den einzelnen Bereichen
- · Schriftenreihe "Im Blickpunkt"
- Thematische Veröffentlichungen
- Gutachten für Umweltfragen
- Gutachten zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- · Organisations- und Methodenfragen
- Klassifikationen
- CD-ROMs und Diskettenpakete
- Gesamtkatalog

E-Mail: shop-produkte@destatis.de

<sup>\*)</sup> GENESIS-Online löst den Zeitreihenservice zum 1.1.2004 ab.

#### Inhalt

Textteil

Seite

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiungen	4
1.5		
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5
Bur	ndesergebnis	
1	Absatz von Bier	6
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	6
Län	derergebnisse	
3	Bierabsatz insgesamt nach Ländern	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	7
5	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
R	Rierabsatz nach Steuerklassen Januar his Dezember	q

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

#### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

#### Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

#### 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

#### 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3086).
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24.
   August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901, 3902).

#### 1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

#### 1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

#### 1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

#### 1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. Berechtigte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der

berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

#### 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechtigte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

#### 1 Absatz von Bier

Steuerklassen	Dezem	ber	į	Januar bis I	Dezember	
Grad Plato Gegenstand der	2003	2003 2002 Veränderur	Veränderung	2003	2002	Veränderung
Nachweisung	hl		%	hl		%
1 bis 4	81	339	- 76,1	3 534	5 072	- 30,3
5	20 520	19 511	5,2	421 344	457 460	- 7,9
6	20 589	16 012	28,6	461 709	394 402	17,
7	70 567	71 728	- 1,6	889 874	842 129	17, 5,
8	9 177	11 543	- 20,5	139 685	163 471	- 14,0
9	95 040	79 605	19,4	1 398 180	1 598 138	- 14,0
10	320 167	192 825	66,0	3 777 168	2 900 499	30,
11	6 736 266	6 421 154	4,9	80 484 972	84 461 947	4,
12	1 313 891	1 141 593	15,1	15 585 147	14 420 475	
13	104 780	105 094	- 0,3	1 261 215	1 269 268	8, - 0,
14	5 240	6 284	- 16,6	60 934	64 515	- 0,
15	17 772	19 273	- 16,6 - 7,8	229 971	343 908	- 3, - 33,
16	46 831	49 616	- 7,6 - 5,6	457 613	564 623	- 33, - 19,
17	11 869	6 803	- 5,6 74,5	98 319	23 817	312,
18	17 871	15 087	18,4	148 440	127 274	16,
19	4 007	5 887	- 31,9	50 847	117 606	- 56,
20	173	1 541	- 88,8	18 920	4 838	291,
21	97	151	- 36,1	1 490	1 450	291,
22 bis 35	601	315	90,7	6 440	6 947	- 7,
Insgesamt	8 795 537	8 164 362	7,7	105 495 801	107 767 840	- /, - <b>2</b> ,
davon	8793337	8 104 302	7,7	103 493 601	10/ / 0/ 040	- 4
Versteuert	7 922 566	7 480 717	5,9	93 181 646	96 480 757	- 3,
Steuerfrei	872 971	683 645	27,7	12 314 155	11 287 083	9,
in EU-Länder	634 111	489 412	27,7	9 012 437	8 120 219	11,
in Drittländer u.a.	217 747	172 074	29,6 26,5	3 082 213	2 936 528	5,
als Haustrunk	21 / 113	22 160	20,5 - 4,7	219 505	2 9 3 6 3 2 6	- 4,

# 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen \*)

Steuerklassen	Dezem	Dezember		Januar bis Dezember			
Grad Plato Gegenstand der	2003	2002	Veränderung	2003	2002	Veränderung	
Nachweisung	hl		%	hl		%	
1 bis 5		13 096	•	198 082	333 550	- 40,6	
6	17 333	13 435	29,0	409 507	324 091	26,4	
7	7 547	3 528	113,9	140 743	64 168	119,3	
8		1 506		10 850	13 826	- 21,5	
9	32 620	33 794	- 3,5	745 371	984 753	- 24,3	
10	29 377	30 145	- 2,5	444 648	449 185	- 1,0	
11 bis 35	65 440	50 649	29,2	791 159	751 430	5,3	
Insgesamt	158 966	146 153	8,8	2 740 360	2 921 002	- 6,2	

<sup>\*)</sup> Mengen in Tabelle 1 enthalten.

## 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

	Dezer	mber		Januar bis I	Dezember		
Land	2003	2002	Veränderung	2003	2002	Veränderung	
-	hl	i .	%	hl		%	
Ì							
Baden-Württemberg	622 528	597 278	4,2	7 685 414	7 646 358	0,5	
Bayern	1 831 191	1 739 108	5,3	22 900 462	22 505 289	1,8	
Berlin / Brandenburg	283 516	295 120	- 3,9	3 599 807	3 903 832	- 7,8	
Hessen	299 577	267 603	11,9	3 613 809	3 603 302	0,3	
Mecklenburg-Vorpommern	237 021	201 066	17,9	2 745 612	2 717 723	1,0	
Niedersachsen / Bremen	836 350	722 706	15,7	10 615 551	10 626 503	- 0,1	
Nordrhein-Westfalen	2 355 120	2 198 295	7,1	26 684 219	28 604 637	- 6,7	
Rheinland-Pfalz / Saarland	668 741	636 176	5,1	8 190 972	8 374 736	- 2,2	
Sachsen	756 980	715 479	5,8	8 645 506	8 751 800	- 1,2	
Sachsen-Anhalt	265 081	219 853	20,6	2 988 682	2 689 530	11,1	
Schleswig-Holstein / Hamburg	335 671	299 011	12,3	4 279 787	4 849 596	- 11,7	
Thüringen	303 762	272 667	11,4	3 545 980	3 494 533	1,5	
Deutschland	8 795 537	8 164 362	7,7	105 495 801	107 767 840	- 2,1	

## 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

	Dezember			Januar bis D	ezember		
Land	2003	2002	Veränderung	2003	2002	Veränderung	
	hl		%	hl		%	
Baden-Württemberg	564 360	586 513	- 3,8	7 207 383	7 454 684	- 3,3	
Bayem	1 698 270	1 623 013	4,6	21 014 781	20 773 033	1,2	
Berlin / Brandenburg	281 020	289 225	- 2,8	3 563 867	3 830 921	- 7,0	
Hessen	294 463	260 065	13,2	3 523 439	3 506 808	0,5	
Mecklenburg-Vorpommern	232 433	196 381	18,4	2 664 924	2 582 241	3,2	
Niedersachsen / Bremen	560 935	530 652	5,7	6 435 074	6 987 086	- 7,9	
Nordrhein-Westfalen	2 153 835	2 028 786	6,2	24 101 957	25 883 304	- 6,9	
Rheinland-Pfalz / Saarland	544 754	530 263	2,7	6 369 118	6 913 614	- 7,9	
Sachsen	741 398	692 405	7,1	8 383 704	8 448 358	- 0,8	
Sachsen-Anhalt	263 505	218 006	20,9	2 967 530	2 665 525	11,3	
Schleswig-Holstein / Hamburg	299 331	257 957	16,0	3 561 069	4 041 925	- 11,9	
Thüringen	288 263	267 452	7,8	3 388 798	3 393 257	- 0,1	
Deutschland	7 922 566	7 480 717	5,9	93 181 646	96 480 757	- 3,4	

#### 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

	Steuerfreier Bierabsatz							
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk			
	2003	2002	2003	2002	2003	2002		
					-	<u>.</u>		
Baden-Württemberg	36 164	7 123	20 040	1 667	1 965	1 974		
Bayern	93 257	84 680	31 389	22 359	8 275	9 056		
Berlin / Brandenburg	•	•	2 058	•	434	490		
Hessen	3 056	3 895	900	2 304	1 158	1 340		
Mecklenburg-Vorpommem	•	•	•	•	154	239		
Niedersachsen / Bremen	208 865	135 797	65 394	55 1 <b>9</b> 4	1 157	1 063		
Nordrhein-Westfalen	140 574	114 279	56 707	51 094	4 003	4 136		
Rheinland-Pfalz / Saarland	108 998	91 237	13 436	13 165	1 554	1 510		
Sachsen	•	20 448	1 507	1 413	1 253	1 214		
Sachsen-Anhalt	•	•			237	217		
Schleswig-Holstein / Hamburg	•	•	13 009		310	366		
Thüringen	•	•		•	614	555		
Deutschland	634 111	489 412	217 747	172 074	21 113	22 160		

### 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

	Steuerfreier Bierabsatz							
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk			
	2003	2002	2003	2002	2003	2002		
						<u>-</u>		
Baden-Württemberg	350 510	141 773	105 841	27 327	21 680	22 574		
Bayem	1 427 772	1 310 647	357 207	316 325	100 702	105 285		
Berlin / Brandenburg	9 877	24 569	22 217	44 019	3 846	4 323		
tessen	54 569	56 693	24 309	27 499	11 492	12 302		
Mecklenburg-Vorpommem	•		•	•	2 351	2 582		
Niedersachsen / Bremen	2 787 689	2 237 492	1 382 017	1 390 864	10 771	11 061		
Nordrhein-Westfalen	2 006 937	2 070 522	541 977	615 024	33 348	35 786		
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 510 203	1 284 329	298 006	163 220	13 645	13 573		
Sachsen	224 392	268 267	25 498	23 101	11 911	12 074		
Sachsen-Anhalt	•	•	•	•	1 700	1 673		
Schleswig-Holstein / Hamburg	539 593	•	176 178	207 300	2 948	3 561		
Thüringen	•	•	•	•	5 111	5 541		
Deutschland	9 012 437	8 120 219	3 082 213	2 936 528	219 505	230 336		

#### 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

	Steuerklassen							
Land	bis 10		11 bis 13		14 und darüber			
	2003	2002	2003	2002	2003	2002		
Baden-Württemberg	41 226	15 286	575 745	576 150	5 557	5 841		
Bayern	75 371	80 170	1 734 166	1 637 136	21 654	21 802		
Berlin / Brandenburg	6 976	3 362	270 564	285 704	5 976	6 054		
Hessen	26 040	23 485	267 935	239 383	5 602	4 735		
Mecklenburg-Vorpommem	16 266	18 574	214 608	175 006	6 147	7 486		
Niedersachsen / Bremen	94 057	43 324	736 837	673 391	5 456	5 991		
Nordrhein-Westfalen	92 314	72 094	2 257 680	2 119 140	5 125	7 061		
Rheinland-Pfalz / Saarland	73 776	60 612	566 442	551 100	28 523	24 463		
Sachsen	29 776	15 371	714 538	689 775	12 666	10 333		
Sachsen-Anhalt	201	59	263 575	216 817	1 305	2 976		
Schleswig-Holstein / Hamburg	64 728	41 607	268 714	253 721	2 229	3 683		
Thüringen	15 409	17 618	284 131	250 517	4 221	4 532		
Deutschland	536 139	391 564	8 154 937	7 667 841	104 461	104 958		

#### 8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

h

	Steuerklassen							
Land	bis 10		11 bis 13		14 und darüber			
	2003	2002	2003	2002	2003	2002		
	<del>-</del>							
Baden-Württemberg	373 858	264 393	7 265 983	7 304 676	45 573	77 288		
Bayern	1 199 283	1 182 805	21 494 859	21 106 298	206 320	216 186		
Berlin / Brandenburg	208 710	197 194	3 335 627	3 667 178	55 470	39 460		
Hessen	439 044	464 924	3 143 726	3 108 872	31 038	29 506		
Mecklenburg-Vorpommem	326 956	262 606	2 332 358	2 368 563	86 297	86 554		
Niedersachsen / Bremen	890 371	594 165	9 635 302	9 906 679	89 878	125 659		
Nordrhein-Westfalen	1 251 843	1 018 925	25 358 891	27 485 490	73 485	100 222		
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 052 958	992 862	6 826 161	7 008 354	311 852	373 520		
Sachsen	333 786	202 022	8 223 557	8 465 253	88 163	84 524		
Sachsen-Anhalt	2 587	2 877	2 972 242	2 665 609	13 853	21 044		
Schleswig-Holstein / Hamburg	737 395	851 762	3 507 651	3 939 064	34 741	58 771		
Thüringen	274 702	326 635	3 234 976	3 125 654	36 303	42 244		
Deutschland	7 091 493	6 361 171	97 331 333	100 151 691	1 072 974	1 254 979		

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

# Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

#### Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 "Bildung und Kultur", Reihe 4.3.2 "Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen" und Reihe 4.5 "Finanzen der Hochschulen" veröffentlicht.

#### Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländem und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuem gebracht.

#### Reihe 4.S: Sonderbeiträge

#### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1988 bis 1999

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1988 bis 1999 nach Ländem gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuem und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

#### Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländem, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

#### Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern und den rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei recht-

lich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung.

Die Beschäftigten werden jährlich in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienstoder Arbeitsvertragsverhältnisses, Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge des Berichtsmonats, Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort, Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfasst.

#### Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherren finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfasst. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

#### Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

#### 7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluss über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfassten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Femer sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt.

#### 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfassten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen und Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte veröffentlicht.

#### 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1995 in die Reihe 7.1 integriert).

#### 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich, letztmals für 1995) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

#### 7.5 Einheitswerte

#### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge, letztmals für 1995 erschienene Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

#### Reihe 7.5: Sonderbeiträge

# 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

#### Reihe 8: Umsatzsteuer

Die jährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht.

#### Reihe 9: Verbrauchsteuern

#### 9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

#### 9.2 Biersteuer

- 9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.
- 9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

#### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

#### 9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In *jährlicher* Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen. (Berichterstattung mit dem Betriebsjahr 2000/2001 eingestellt).

#### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

#### Reihe 10: Realsteuern

#### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfasst Angaben über Ist-Aufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuem sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnem und mehr und die nach Landkreisen zusammengefassten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

#### 10.2 Gewerbesteuer

Der (ab Berichtsjahr 1995) 3jährlich erscheinende Bericht enthält die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik. Nachgewiesen werden die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe und die Zusammensetzung der Gewerbesteuermessbeträge nach Größenklassen des Gewerbeertrags/-kapitals nach Rechtsformen und nach Wirtschaftszweigen für das Bundesgebiet.



Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Die Veröffentlichungen sind über den Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage, Part of the Elsevier Group, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50, E-Mail: destatis@s-f-g.com erhältlich.